



Machen ist wie wollen – nur krasser!

Wenn uns das SchrÄG vorkommt..., dann muss es sich um das neueste Schulrechtsänderungsgesetz handeln, das 17. SchrÄG, verdeutlicht an einem Beispiel.

Viel war und ist schulpolitisch gewollt im sogenannten ‚Zukunftsvertrag‘ der Landesregierung. Unter anderem gab es eine berechtigte Hoffnung, dass Realschulen zukünftig einen Hauptschulbildungsgang einrichten sollen, der das unschöne Thema Abschlusung zumindest auf der Ebene schon einmal verhindert. Denn dann könnte man einen Hauptschulabschluss auch an der besuchten Realschule erwerben.



Andreas Tempel
Vorsitzender der GGG NRW
Leiter der Alexander-Coppel-Gesamtschule Solingen

Fotostudio Flic Flac, Solingen

ANDREAS TEMPEL

Das Problem „Abschlusung“ wäre dann zwar für das Gymnasium immer noch nicht gelöst, aber immerhin schon einmal die Hälfte des Problems erledigt. Euphemistisch wird hier übrigens von Schulformwechslern gesprochen. Ich bevorzuge den Begriff, der das Problem benennt. Im neuesten SchrÄG geht es nun um die Änderung des § 15 Realschule in Verbindung mit der Änderung des § 132c, der Sicherung von Schullaufbahnen. Mit der geplanten Änderung setzt die Landesregierung die allgemeine Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag um.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf konkretisiert die Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag allerdings in einer problematischen Weise. Es sollen getrennte

Regelungen im Schulgesetz getroffen werden für die Einrichtung eines Hauptschulbildungsgangs an Realschulen ab Klasse 5 und ab Klasse 7. Dies betrifft die Entscheidungswege vor Ort und die Entscheidung über Unterricht in innerer oder äußerer Differenzierung.

Derzeit ist allein die (viel zu geringe) Kapazität vorhandener Hauptschulen bzw. deren Zügigkeit engführender Bedingungsfaktor für die Anwendung des § 132c zur Bildung von Hauptschulbildungsgängen an Realschulen. Aufgrund der weiter sinkenden Zahl der Hauptschulen sollte mit Blick auf die Schulentwicklungsplanung vor Ort der folgende Halbsatz in § 15 Abs. 5 Satz 1 gestrichen werden: „...insbesondere wenn eine öffentliche Hauptschule in der

Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers im Sinne des § 78 Absatz 8 nicht vorhanden ist.“

Im bisherigen § 132c und dem neuen § 15 Abs. 5 erhält der Schulträger – ohne den Vorbehalt einer vorherigen Zustimmung der Realschule – die Option der Einrichtung eines Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule ab Klasse 7. Das ist im Sinne der Schulentwicklungsplanung vor Ort sachgerecht. Die Entscheidungswege im neuen § 15 Abs. 6 – Einrichtung eines Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule ab Klasse 5 – weichen davon ab. In diesen Fällen sollen Schulen, die bereits einen Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 eingerichtet haben, die Möglichkeit einer Antragstellung zur Einrichtung eines entsprechenden Bildungsgangs ab Klasse 5 erhalten. So scheint nicht geklärt, ob der Schulträger (auch) die Entscheidungsmöglichkeit hat, einen Hauptschulbildungsgang an einer Realschule ab Klasse 5 einzurichten und dies an Schulen erfolgen kann, die bislang keinen Hauptschulbildungsgang haben. Dieses Recht sollten Schulträger erhalten.

„Abschulen“ – wohin?

Derzeit sind die integrierten Schulen häufig „aufnehmende Schulen“ bei Abschlusungen. Den Ausführungen zu den Kosten des Änderungsgesetzes ist zu entneh-

men, dass die im Haushalt aufgrund der Übergangsvorschrift des § 132c SchulG verankerten 80 Stellen für insgesamt 32 Realschulen mit einem Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 ausreichen. Aktuell haben 18 Realschulen einen Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 eingerichtet, von denen vier auslaufen. Es können auf Grundlage der im Haushalt derzeit verankerten 80 Stellen nur bis zu 18 weitere Realschulen einen Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 einrichten und mit entsprechenden Stellen ausgestattet werden.

Realschulen mit Hauptschulbildungsgang ab Klasse 5 und mehr Realschulen mit Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 könnten neben den derzeit häufig gewählten Gesamtschulen „aufnehmende Schulen“ bei Abschlusungen sein. Das ist offenbar nicht gewollt, die Landesregierung will den Schulträgern diese Option offenbar leider nicht anbieten.

„Kultur des Behaltens“

Die differenzierten Regelungen zu innerer bzw. äußerer Differenzierung scheinen aber aufgrund der getrennten Regelungen zu Hauptschulbildungsgängen an Realschulen ab Klasse 5 und ab Klasse 7 in Ordnung zu sein. Wir werden sehen, wie dieser Teil des geänderten Schulgesetzes letztendlich

Stellungnahme GGG NRW

► <https://lmy.de/reGvI>

Referentenentwurf 17. Schulrechtsänderungsgesetz (17. SchrÄG)

► <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-2949.pdf>



mit Leben gefüllt wird. Es liegt jetzt in der Hand der Schulträger, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben, welche die Lasten auf die Schulformen gleichmäßiger verteilt. Insgesamt gilt aber, dass jede weiteführende Schule ihre Schülerinnen und Schüler zu einem ersten Schulabschluss führen muss, auch ‚Kultur des Behaltens‘ genannt. Das wäre doch mal etwas. Machen und nicht nur wollen! Voll krass und echt SchRÄG! ◀

„Schule muss anders“ – ganz offensichtlich! Schließen Sie sich dem Bildungsappell an unter

► <https://www.schule-muss-anders.de/>
oder auf den entsprechenden **Telegram-Kanälen**.
Die GGG gehörte mit zu den Erstunterzeichnern.



Schule³ – ein Bündnis innerhalb der GGG NRW

Das Bündnis **Schule³** von Schulen in sogenannten „*herausfordernden Standorten*“ mit einem Schulsozialindex von 6 bis 9 bündelt und artikuliert Forderungen an die Politik seit 2020. Das Bündnis fordert seitdem ein sofortiges Umsteuern in wichtigen schulpolitischen Bereichen um ein Scheitern der Schulen an den schwierigen Standorten zu verhindern.

Die zentrale Forderung lautet „Ungleiches ungleich zu behandeln“. Die im Bündnis vertretenen Schulen setzen sich gemeinsam für notwendige Verbesserungen an ihren Schulen ein und fordern u.a. mehr Personal, andere Bemessung der LehrerInnenarbeitszeit, Vorrang bei der Mittelzuweisung für Gebäude und Ausstattung

.... hier mehr Informationen

► <https://ggg-web.de/nw-themen/nw-schule-hoch-3>



Kontakt **Schule³**

► SchuleHochDrei@GGG-web.de,
Ansprechpartner*innen:

Erhard Schoppengerd, Lothar Schlegel, Martina Zilla Seifert